

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

A. Problem und Ziel

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (siehe Bundestagsdrucksache 17/9201, S. 7) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Dementsprechend wird die Bundesregierung den 14. Existenzminimumbericht und den 5. Steuerprogressionsbericht im Herbst 2022 vorlegen.

Anhand der aktuellen Projektionsdaten ist absehbar, dass für die Jahre 2023 und 2024 für Erwachsene und Kinder höhere Existenzminima von der Einkommensbesteuerung freizustellen sind. Das heißt, es sind Anpassungen erforderlich, um die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ab dem Jahr 2023 gewährleisten zu können. Zusätzlich ist ein Ausgleich der Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs angezeigt. Im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen stellt die Anpassung des progressiven Einkommensteuertarifs ein wirksames und faires Instrument zur zeitnahen finanziellen Entlastung der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger dar. Trotz steigender Inflation kommen dadurch Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

Damit die aus den beiden Berichten resultierenden Anpassungen sofort ab dem 1. Januar 2023 greifen können, sollen diese im Vorgriff auf die voraussichtlichen Berichtsergebnisse zunächst unter Berücksichtigung der Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetz zeitnah umgesetzt werden. Im parlamentarischen Verfahren wäre eine ggf. erforderlich werdende Anpassung der Werte im Lichte der im Herbst 2022 vorliegenden Berichtsergebnisse bzw. der Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung möglich.

Aufgrund der unerwartet deutlichen Preissteigerungen wurden die Bürgerinnen und Bürger mit gezielten steuerlichen Maßnahmen durch das Steuerentlastungs-

gesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) bereits schnell und unbürokratisch entlastet. Die Anhebung der Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht mittels Einmalzahlungen für Erwachsene und Kinder für das Jahr 2022 (vgl. Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 760) ist bei der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern mit zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich nachträglich steuerliche Anpassungsbedarfe für das Jahr 2022. Dies betrifft die Höhe des Kinderfreibetrags und die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags. Dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag wurde mit der rückwirkenden Erhöhung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 bereits ausreichend Rechnung getragen.

B. Lösung

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Jahre 2023 und 2024 sichergestellt. Darüber hinaus werden zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben. Dies gilt allerdings nicht für den Tarifeckwert, ab dem der sog. „Reichensteuersatz“ beginnt.

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleich wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Steuerart/ Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	- 18 525	-	- 12 210	- 17 950	- 19 100	- 19 650	- 20 140
Bund	- 8 046	-	- 5 298	- 7 805	- 8 314	- 8 558	- 8 779
Länder	- 7 745	-	- 5 107	- 7 497	- 7 970	- 8 198	- 8 394
Gemeinden	- 2 734	-	- 1 805	- 2 648	- 2 816	- 2 894	- 2 967

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von monatlich 18 Euro für das erste und zweite Kind sowie in Höhe von monatlich 12 Euro für das dritte Kind ab 1. Januar 2023 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 16 Millionen Euro jährlich.

Die Anhebung des Kindergeldes für rund 1,8 Millionen Leistungsberechtigte führt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Einsparungen in Höhe von jährlich rund 370 Millionen Euro; davon entfallen rund 325 Millionen Euro auf den Bund und 45 Millionen Euro auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird aufgrund der geringen Zahl Leistungsbeziehender (Stand 31.12.2020: 3 000 Beziehende laufender Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt) davon ausgegangen, dass die für Bund und Länder entstehenden Minderausgaben geringfügig sind.

Im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ergeben sich Einsparungen von rund 11 Millionen Euro jährlich. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ergibt sich eine Entlastung von rund 5 Millionen Euro jährlich für die Kommunen.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln Haushalte aus SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Wegen der geplanten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Bürgergeldes und zur Wohngeldreform ist eine genaue Bezifferung sowie Aussage zur Finanzierung gegenwärtig nicht möglich, wird jedoch vor Abschluss des Verfahrens nachgeholt.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und von Freibeträgen führt zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch entsprechende Erhöhungen des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtssetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht

separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Den beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass wenn überhaupt nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 10. Oktober 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen
Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. September 2022 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen
Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend
mit der Bundestagsdrucksache 20/3496.

